

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

1. Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten privaten Auftraggebern. Private Auftraggeber sind Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

2. Auftragserteilung

(1) Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Angebote. Abweichende Bestätigungen der Auftragnehmerin (AN) gelten als neue Angebote an den Auftraggeber (AG).

(2) Abänderungen des Auftrags nach Vertragsschluss werden gegen Berechnung der Kosten, die bis zum Änderungszeitpunkt entstanden sind, ausgeführt.

3. Zahlung, Fälligkeit

(1) Zahlungsforderungen der AN, die aufgrund Auftragsannahme und –ausführung entstehen, sind stets „Netto“ und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde. Nur Zahlungen an die AN haben schuldbefreiende Wirkung.

(2) Rechnungsbeträge, die nicht binnen längstens 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen werden, unterliegen dem Verzug nach §§ 286 ff. BGB, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die Verzugszinsen betragen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB

(3) Auf Verlangen der AN oder des AG sind bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Lieferfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss enthalten, eine Preisanpassung zu führen, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Preise für das benötigte Material ab Vertragsschluss oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderung insgesamt um mehr als 2% steigen oder fallen oder der Mehrwertsteuersatz eine Änderung erfährt.

(4) Der AG ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der AN ausdrücklich anerkannt worden sind.

4. Lieferung und Versand

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mit Übergabe der Werksache geht jede Haftung für Beschädigung, Diebstahl oder sonstige Nachteile auf den Käufer über.

(2) Bei Versand geht die Gefahrtragung auf den AG mit Übergabe der Sache an den Spediteur oder Frachtführer über; spätestens jedoch dann, wenn die Sache das Werkgelände der AN verlassen hat.

(3) Stellt der AG das Transportmittel, so ist er für eine pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind der AN rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der AG.

(4) Die AN ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Von der AN angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

(5) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von der AN zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen sowie nachträglicher Wegfall von Ausführ- oder Einfuhrmöglichkeiten embinden die AN für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen die AN auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem AG hieraus Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

5. Liefertermine, Lieferfristen, Einwendungen

(1) Liefertermine und –fristen, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Durch das zügige Bereitstellen aller für die Abwicklung des Auftrags erforderlichen Informationen und/oder Materialien, sofern der AG sich der Übergabe dieser verpflichtet hat, wirkt der AG zur fristgemäßen Lieferung mit.

(2) Der AG hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren.

(3) Der AG ist verpflichtet, das beanstandete Werkerzeugnis am Untersuchungsort zur Besichtigung durch die AN und deren Erfüllungsgehilfen bereitzuhalten.

(4) Werkerzeugnisse, die nach Ablauf der Lieferfrist und Anzeige der Versandbereitschaft aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht abgenommen werden, lagert die AN auf Kosten und Gefahr der AG ein.

6. Gewährleistung

(1) Die Verjährung von Gewährleistung richtet sich nach § 634a BGB.

(2) Der AG hat ein Recht auf Nacherfüllung. Die AN kann hierbei zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen.

(3) Eine Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

(4) Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nacherfüllungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, hierüber liegen konkrete Absprachen vor.

(5) Bei Holzfenstern sind holzbedingte Farbunterschiede und verwachsene Äste bei Nadelhölzern und Trockenrisse im Holz kein Grund zur Beanstandung. Bei Haustüren ist das Verziehen von Mitte Schloss bis obere oder/und untere Kante Tür kein Grund zur Beanstandung. Bei Kunststoff-Profilen, besonders bei Kunststoffprofilen mit Dekorfolie, sind Farbabweichungen innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen kein Grund zur Beanstandung.

(6) Bei Aluminiumfenstern, -türen und -fassaden können bei unterschiedlichen Beschichtungsfirmen Farbunterschiede in der Pulverbeschichtung entstehen. Vor der Auftragsvergabe sind daher die Pulvernummer und Firmenbezeichnung des Pulverherstellers mitzuteilen. Bei Minderabnahmen entstehen zusätzliche Kosten für Pulver.

(7) Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen, insbesondere auch bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung, hat der AG das Recht, Kaufpreisminderung zu verlangen, jedoch vorbehaltlich des Rechts der AN, die bemängelte Sache zurückzunehmen, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sind auf die Fälle vorsätzlichen, fahrlässigen und grob fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt.

(9) Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistung, stehen dem AG nicht zu.

7. Eigentumsvorbehalt

Von der AN gelieferte Waren bleiben in ihrem Eigentum, bis der AG sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Im Übrigen gelten die §§ 946 ff. BGB.

8. Angebotsunterlagen

Angebotsunterlagen (Kostenanschläge, Kalkulationen, Entwürfe, etc.) verbleiben im Eigentum der AN und dürfen ohne Genehmigung der AN weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Der AG hat im Fall der Nichterteilung des Auftrags, die Angebotsunterlagen unverzüglich an die AN zurückzugeben. Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich verfolgt.

9. Datenschutz

Daten werden nur im eigenen geschäftlichen Interesse und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erhoben und gespeichert (§ 28 BDSG).

10. Höhere Gewalt

(1) Die AN kann sich von ihrer Leistungspflicht freizeichnen, wenn ein Fall höherer Gewalt nach Vertragsschluss eingetreten oder der AN nach Vertragsschluss bekannt wurde und sie kein Verschulden trifft.

(2) Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist

11. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt deutschem Recht, wenn diese nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

12. Gerichtsstand

Sofern die AN das Mahnverfahren einleitet, ist der Gerichtsstand ausschließlich am der Sitz der AN begründet.

Für alle anderen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

13. Salvatorische Klausel

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag im Übrigen wirksam.

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen insgesamt nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag wirksam.

Die Unwirksamkeit einzelner Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Wirksamkeit des Hauptvertrages zur Folge.

Anstelle unwirksamer Klauseln in der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten vergleichbare wirksame Klauseln oder die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.